

Mandanten- Brief

Juli 2020

1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz als Konjunkturpaket

Wie erwartet hat die Große Koalition ein **umfangreiches Konjunkturpaket** beschlossen, um die Wirtschaft nach der Corona-Krise wieder in Schwung zu bringen. Vor allem im Steuerrecht wird viel geschraubt, um Kauf- und Investitionsanreize zu setzen. Folgenden Änderungen sind im **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz** enthalten:

- **Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuersätze werden vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 **von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 %** gesenkt.
- **Kinderbonus:** Das Kindergeld wird um einen **Einmalbetrag von 300 Euro** erhöht. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Teilen von **jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020**. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die mindestens in einem Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht. Da der steuerliche Kinderfreibetrag unverändert bleibt, wird der Kinderbonus für Besserverdiener mit dem steuerlichen Freibetrag verrechnet.
- **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro **auf 4.008 Euro angehoben**.
- **Verlustrücktrag:** Der steuerliche Verlustrücktrag wird **für 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro** (bei Zusammenveranlagung) erweitert.
- **Abschreibung:** Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die 2020 oder 2021 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine **degressive Abschreibung von 25 %** möglich, höchstens jedoch das 2,5-fache der linearen Abschreibung.
- **Investitionsabzugsbetrag:** Die in 2020 endenden **Fristen** für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen werden **um ein Jahr verlängert**.
- **Reinvestitionsrücklage:** Auch die **Reinvestitionsfristen** bei einer Reinvestitionsrücklage werden vorübergehend **um ein Jahr verlängert**.
- **Dienstwagen:** Bei der Begünstigung der privaten Nutzung von Dienstwagen ohne Kohlendioxidemission wird der **maximale Bruttolistenpreis von 40.000 Euro auf 60.000 Euro** angehoben. Für solche Dienstwagen ist bei der Besteuerung des privaten Nutzungsvorteils und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen.
- **Forschungszulage:** Die maximale **jährliche Bemessungsgrundlage** wird von 2020 bis 2025 **von 2 auf 4 Mio. Euro angehoben**.
- **Einfuhrumsatzsteuer:** Die Fälligkeit wird **auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben**. Damit ist künftig eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben möglich.
- **Gewerbsteuer-Hinzurechnung:** Der **Freibetrag** für gewerbsteuerliche Hinzurechnungen wird ab 2020 **auf 200.000 Euro verdoppelt**.
- **Gewerbsteuer-Anrechnung:** Der Faktor, mit dem die Gewerbsteuer bei gewerblichen Einkünften auf die Einkommensteuer angerechnet wird, steigt ab 2020 von 3,8 auf 4,0 des Gewerbsteuer-Messbetrags.



steuerlicher Teil des Konjunkturpakets im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Umsatzsteuersenkung als Kernelement des Pakets

Kindergeldbonus von 300 Euro

Anrechnung auf steuerlichen Kinderfreibetrag

Ausweitung des Verlustrücktrags

degressive Abschreibung von bis zu 25 %

Verlängerung von Investitionsfristen um ein Jahr

Dienstwagen qualifizieren sich für Begünstigung bis zu einem Listenpreis von 60.000 Euro

direkte Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit Vorsteuerabzugsanspruch

Erleichterungen bei der Gewerbsteuer

2. Befristete Absenkung der Umsatzsteuer

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ werden die Steuersätze bei der **Umsatzsteuer ab dem 1. Juli 2020 vorübergehend herabgesetzt**. Die **Rückkehr zu den bisherigen Steuersätzen** ist für den **1. Januar 2021** vorgesehen. Allerdings ist nicht ganz auszuschließen, dass die wirtschaftlichen Folgen einer Steuersatzanhebung und die Bundestagswahl im kommenden Jahr die Große Koalition kurzfristig noch zu einer Verlängerung der Steuersatzreduzierung verleitet. Die **neuen Umsatzsteuersätze von 16 % und 5 %** sind auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 bewirkt werden. Maßgebend für die Umsatzsteuersätze ist stets der **Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird**. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Zahlung oder der Rechnungserteilung. **Abschlagszahlungen, Vorschüsse etc.** sind keine eigenständige Leistung, sodass auch für diese der **Steuersatz bei Ausführung bzw. Abschluss der eigentlichen Lieferung oder Leistung** gilt. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es beim Steuersatz nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Insbesondere gilt es, die folgenden Aspekte bei der Steuersatzänderung im Auge zu behalten:

- **Voranmeldung:** Für Umsätze mit den neuen Steuersätzen sind die Bemessungsgrundlage sowie der dazugehörige Steuerbetrag gesammelt bei den **Umsätzen zu anderen Steuersätzen** einzutragen (Zeilen 28 und 35 der Umsatzsteuer-Voranmeldung). Eine Aufteilung zwischen Umsätzen mit dem allgemeinen und dem ermäßigten Steuersatz ist nicht vorzunehmen.
- **Falscher Steuerausweis:** Werden in der Rechnung die falschen Steuersätze ausgewiesen, **schuldet der Leistungserbringer** dem Finanzamt **den höheren Steuerbetrag**, wohingegen **der Leistungsempfänger nur den niedrigeren Steuerbetrag als Vorsteuer** geltend machen kann. Entsprechend wichtig ist eine korrekte Zuordnung der Steuersätze. Für den Juli gewährt der Fiskus voraussichtlich eine Gnadenfrist - unrichtige Rechnungen müssen bei einem zu hohen Steuerausweis für den vollen Vorsteuerabzug nicht zwingend berichtigt werden, wenn der Lieferant die höhere Steuer abgeführt hat.
- **Ist-Versteuerung:** Auch bei der Ist-Versteuerung sind für Entgelte vor dem 1. Juli 2020 zu Lieferungen und sonstige Leistungen nach dem Stichtag **nachträglich die neuen Umsatzsteuersätze anzuwenden**. Umgekehrt ist für Zahlungen nach der Steuersatzänderung zu **Leistungen oder Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020** ausgeführt wurden, die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach den **alten Steuersätzen** zu berechnen.
- **Anzahlungen:** Wird **vor dem 1. Juli 2020 eine Abschlagsrechnung** mit den alten Steuersätzen erteilt, während die Leistung erst nach dem 30. Juni 2020 erbracht wird, führt dies zu einer Steuerüberzahlung. Die Abschlagszahlung ist in der Schlussrechnung daher von der tatsächlich fälligen Umsatzsteuer offen abzusetzen. Die **Berichtigung des Steuerbetrags** von Anzahlungen erfolgt in der **Voranmeldung des Zeitraums, in dem die Leistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt wird**.

befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Juli 2020

Rückkehr zu den alten Steuersätzen voraussichtlich ab 1. Januar 2021

Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung

für Teilleistungen ist ebenfalls der Leistungszeitpunkt maßgeblich

Zusammenfassung der Umsätze und Steuerbeträge in der Voranmeldung

falscher Steuerausweis führt zu höherer Steuerlast

Nichtbeanstandungsregelung für Juli 2020

bei der Ist-Versteuerung sind die Steuerbeträge nachträglich zu korrigieren

Anzahlungen sind bei Ausführung bzw. Abschluss der Lieferung oder Leistung richtig zu besteuern

- **Gutscheine:** Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen wurde zum 1. Januar 2019 grundlegend neu geregelt. Bei **Einzweckgutscheinen** ist der **maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung die Gutscheinausgabe**. Die spätere Gutscheineinlösung ist auch bei dann geänderten Steuersätzen für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. Sollte bei der Einlösung jedoch eine **Zuzahlung** durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist diese Differenz **nach den bei der Einlösung geltenden Umsatzsteuersätzen** zu versteuern.
- **Umtausch:** Beim Umtausch eines Gegenstands wird die **ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht** und durch eine neue Lieferung ersetzt. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand im zweiten Halbjahr 2020 umgetauscht, ist dann der niedrigere Umsatzsteuersatz anzuwenden.
- **Pfand:** Die Erstattung von Pfand bei der Leergutrückgabe ist eine Entgeltminderung. **Pfandrückzahlungen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020** können **mit dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz berichtigt** werden. Diese Vereinfachungsregelung unterstellt, dass das Leergut sich viermal jährlich umschlägt. Bei anderen Umschlagszeiträumen ist der Dreimonatszeitraum entsprechend zu kürzen oder zu verlängern und ggf. mit dem Finanzamt abzustimmen.
- **Dauerleistungen:** Dauerleistungen werden bei einer **sonstigen Leistung** an dem Tag ausgeführt, an dem der **Leistungszeitraum endet**, und im Falle **wiederkehrender Lieferungen am Tag jeder einzelnen Lieferung**. Bei der Abrechnung von Nebenleistungen richtet sich der Umsatzsteuersatz nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung. Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an die neuen Steuersätze anzupassen. Es genügt, einen **Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen**, die unter Bezug auf den Vertrag **alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** enthalten. Ein angepasster Vertrag muss für den Vorsteuerabzug alle erforderlichen Pflichtangaben enthalten.
- **Verbrauchskosten:** Telekommunikationsleistungen sind in der Regel Dauerleistungen, bei denen jeweils **am Ende des Abrechnungszeitraums eine Teilleistung** abgeschlossen ist. Vergleichbares gilt für andere Verbrauchskosten. Eine Ausnahme gibt es bei Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie der Abwasserbeseitigung, für die jeweils die **Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem Steuersatz** unterliegen, **der am Ende gilt**. Abschlagszahlungen können auch nach dem 30. Juni 2020 vorerst weiter mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet und dem Vorsteuerabzug unterworfen werden, bis mit der Endabrechnung eine Berichtigung erfolgt.

Art des Gutscheins entscheidet seit 2019 über Umsatzbesteuerung

neuer Steuersatz nur für Aufzahlung

Umtausch hebt ursprüngliche Lieferung auf

Entgeltberichtigung bei Pfandrücknahme befristet noch mit altem Steuersatz

Dauerleistungsverhältnisse müssen angepasst werden

Nebenleistungen richten sich nach Zeitpunkt der Hauptleistung

Vorsteuerabzug setzt auch bei Anpassung alle notwendigen Angaben voraus

bei Verbrauchskosten ist Steuersatz am Ende des Abrechnungs- oder Ablesezeitraums maßgeblich

Anschluss an Soforthilfe durch Überbrückungshilfe

Hilfe für die Monate Juni bis August 2020

3. Überbrückungshilfe als Ergänzung der Soforthilfe

Besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen erhalten nach dem Auslaufen der Soforthilfe **für die Monate Juni bis August eine weitere Überbrückungshilfe** zur Sicherung der betrieblichen Existenz. Antragsberechtigt sind **Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Solo-Selbstständige**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und ihre Geschäftstätigkeit aufgrund der Corona-Krise vollständig oder

in wesentlichen Teilen einstellen mussten. Diese zweite Voraussetzung gilt dann als erfüllt, wenn der **Umsatz im April und Mai 2020** zusammengenommen **um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist.

Auch die Überbrückungshilfe ist zur **Deckung nicht einseitig veränderbarer Fixkosten im Förderzeitraum** bestimmt, soweit diese vor dem 1. März 2020 begründet wurden. Außerdem dürfen berücksichtigungsfähige Kosten nicht an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die denselben Inhaber haben oder von derselben Person beherrscht werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, dann kann der **Antrag bis zum 31. August 2020** gestellt werden. Wie hoch die Überbrückungshilfe ausfällt, hängt sowohl von der Größe des Unternehmens als auch von der Höhe des Umsatzeinbruchs ab: Bei **mehr als 70 % Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat** gegenüber dem Vorjahresmonat werden **80 % der Fixkosten** erstattet, bei **50 % bis 70 % Umsatzeinbruch** beträgt die **Erstattung 50 %** und bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 40 %** ist auch die **Erstattung auf 40 % beschränkt**. Wie die Soforthilfe ist auch die **Überbrückungshilfe als Betriebseinnahme** zu erfassen und damit steuerpflichtig. Neben diesen umsatzabhängigen Grenzen ist die Förderung aber auch auf einen Maximalbetrag beschränkt: Bei **bis zu fünf Vollzeitbeschäftigten werden maximal 9.000 Euro** für drei Monate gewährt, bei **bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro, darüber bis zu 150.000 Euro**. Die beiden von der Beschäftigtenzahl abhängigen Maximalbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Im Gegensatz zur Soforthilfe muss die **Überbrückungshilfe zwingend vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** stellvertretend für den Betrieb beantragt werden. Der Steuerberater muss nämlich nicht nur den **Umsatzausfall und die Höhe der dem Antrag zugrunde gelegten Fixkosten ermitteln**, sondern später auch die **tatsächliche Umsatz- und Fixkostenentwicklung** in den Fördermonaten **bestätigen**. Ergeben sich im Nachhinein Abweichungen von der Umsatz- und Kostenprognose, dann sind bereits ausgezahlte Zuschüsse teilweise zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

4. Umsatzsteuerliche Behandlung der Corona-Soforthilfe

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die **Corona-Soforthilfen** für Unternehmen zwar bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer **als Betriebseinnahme zu erfassen** sind. Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich aber um **echte nichtsteuerbare Zuschüsse**, die **weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen** als steuerfreie oder nicht steuerbare Umsätze anzugeben sind. Andernfalls kann es zu Rückfragen des Finanzamts kommen.

5. Mögliche Fristverlängerung für elektronische Kassen

Nach Bayern und Nordrhein-Westfalen hat sich nun auch Sachsen aufgrund der Corona-Krise für eine **Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung** bei Verwendung elektronischer Registrierkassen ohne technische Sicherungseinrichtung bis zum 31. März 2021 ausgesprochen. Eine Garantie für eine Verlängerung ist das noch nicht, aber diese wird damit sehr wahrscheinlich.

Voraussetzung: Umsatzeinbruch von 60 % oder mehr

Überbrückungshilfe deckt nur nicht veränderliche Fixkosten ab

Antrag bis Ende August möglich

maximal werden 80 % der Fixkosten erstattet

Maximalerstattung hängt auch von Betriebsgröße ab

Hilfe muss diesmal zwingend der Steuerberater beantragen

spätere Rückzahlung oder Aufstockung der Hilfe

Corona-Soforthilfen sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -Jahreserklärung nicht anzugeben

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung um sechs Monate möglich